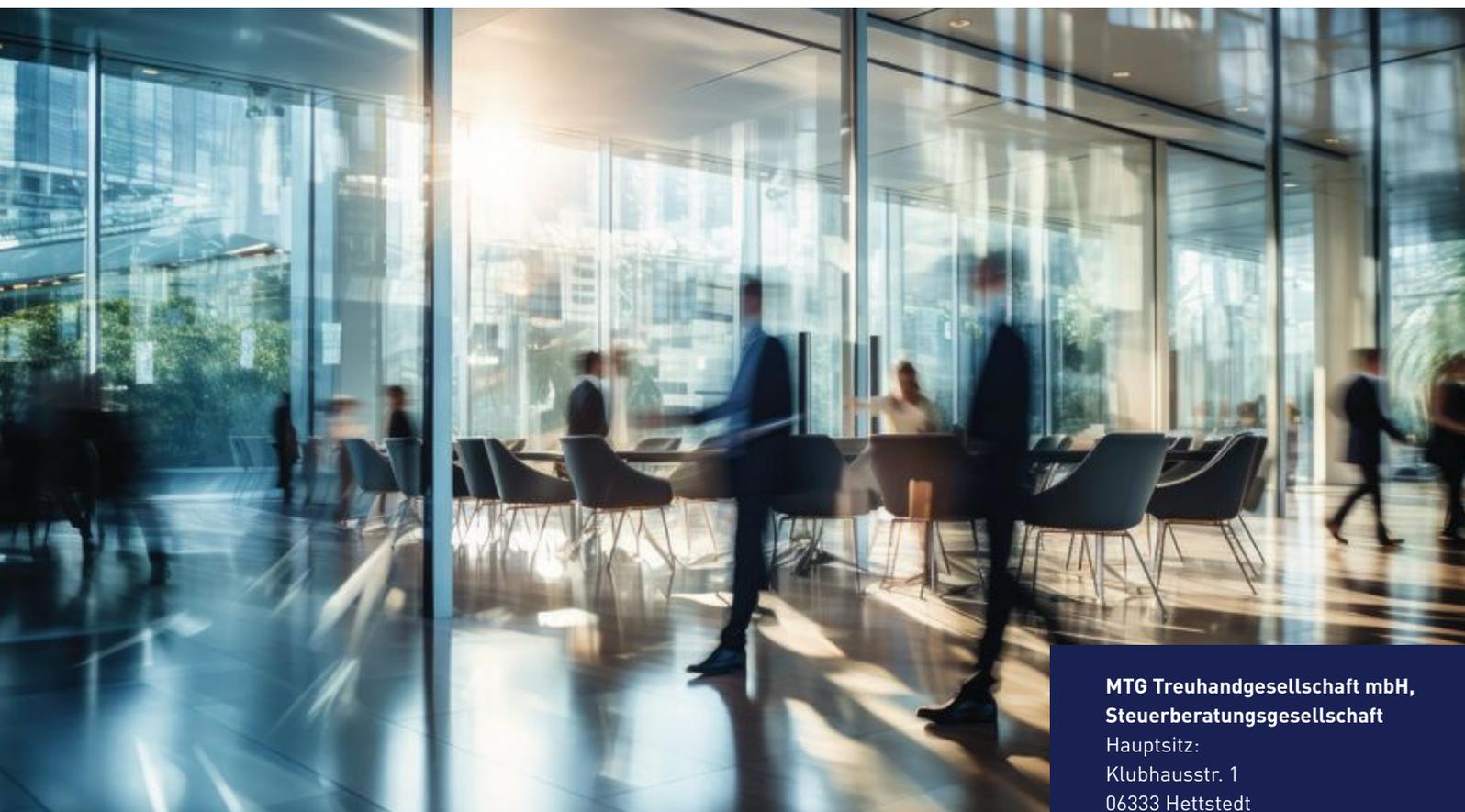


STEUERN IM BLICK



**MTG Treuhandgesellschaft mbH,
Steuerberatungsgesellschaft**
Hauptsitz:
Klubhausstr. 1
06333 Hettstedt
Tel: 03476-814960
www.mtg-steuer.de

INHALT DIESER AUSGABE

- S.2** - Förderung der energetischen Gebäudesanierung: Aktualisierte Bescheinigungen
- S.2** - Tilgung eines geerbten Darlehens mittels „Wohn-Riester“ wohl zulässig
- S.2** - Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs
- S.2** - Zuwendungsempfängerregister jetzt online
- S.2** - Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024
- S.3** - Influencer: Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung und Accessoires
- S.3** - Investitionsabzugsbetrag: Wie ist die Gewinngrenze zu ermitteln?
- S.3** - Buchwert-Übertragungen auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich
- S.3** - Pauschalierung der Einkommensteuer bei VIP-Logen
- S.4** - Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 04/2024
- S.4** - Ist-Besteuerung: Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts bei Überweisungen
- S.4** - Kein Arbeitslohn: Gewinn aus marktüblichem Verkauf einer Mitarbeiterbeteiligung
- S.4** - Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz: Teilerlass ist Arbeitslohn



ALLE STEUERZAHLER

Förderung der energetischen Gebäudesanierung: Aktualisierte Bescheinigungen

Mit der Steuerermäßigung des § 35c Einkommensteuergesetz werden energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden steuerlich gefördert. Für die hierbei mit der Steuererklärung einzureichenden Bescheinigungen stellt das Bundesfinanzministerium Muster be-

reit. Für energetische Maßnahmen des Jahres 2024 wurden die Musterbescheinigungen nun u. a. um Angaben zu Umfeldmaßnahmen ergänzt (vgl. BMF-Schreiben vom 6.2.2024, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :006).

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Tilgung eines geerbten Darlehens mittels „Wohn-Riester“ wohl zulässig

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Zuwendungsempfängerregister jetzt online

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Influencer: Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung und Accessoires

Das Finanzgericht Niedersachsen hat sich mit der Frage befasst, ob eine Influencerin Aufwendungen für Kleidung und Accessoires steuerlich geltend machen kann. Die Entscheidung fiel leider zuungunsten der Steuerpflichtigen aus.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DEREN GESELLSCHAFTER

Buchwert-Übertragungen auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Pauschalierung der Einkommensteuer bei VIP-Logen

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ist eine Sachzuwendung, die nach § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) pauschal besteuert werden kann.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Investitionsabzugsbetrag: Wie ist die Gewinngrenze zu ermitteln?

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



UMSATZSTEUERZÄHLER

Ist-Besteuerung: Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts bei Überweisungen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

ARBEITNEHMER

Kein Arbeitslohn: Gewinn aus marktüblichem Verkauf einer Mitarbeiterbeteiligung

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 4 MIN.

ARBEITNEHMER

Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz: Teilerlass ist Arbeitslohn

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

ABSCHLIEBENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 04/2024

Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuer (Monatszahler): 10.4.2024
- Lohnsteuer (Monatszahler): 10.4.2024

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- 15.4.2024

Bei einer Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

- 26.4.2024

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

Kontakt

MTG Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz:
Klubhausstraße 1
06333 Hettstedt
Tel: +49 3476 814960

Wir sind für Sie auch in Aschersleben, Halle (Saale), Harzgerode, Lutherstadt Eisleben, Staßfurt und jederzeit im Web unter www.mtg-steuer.de und per Mail: info@mtg-steuer.de erreichbar.

Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen MTG Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – www.iww.de. Bildnachweise: Seite 1: itchazong – stock.adobe.com, Seite 2: Copyright (C) Andrey Popov, Seite 3: Tatyana – stock.adobe.com, Seite 3: Jacob Ammentorp Lund, Seite 4: xyz+ – stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de